

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, ...
C

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, und insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist die Schaffung und die Aufrechterhaltung eines einheitlichen hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa. In der Verordnung werden die Mittel zur Erreichung dieses Ziels und weiterer Ziele im Bereich der zivilen Flugsicherheit aufgeführt.
- (2) Im Zuge der Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 durch Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wurde Artikel 5, der sich mit der Lufttüchtigkeit befasst, dahin gehend ausgeweitet, dass die Elemente der Bewertung der betrieblichen Eignung in die Durchführungsbestimmungen für die Musterzulassung übernommen werden.
- (3) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (nachstehend die „Agentur“) hat es für notwendig befunden, Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zu unterbreiten, damit die Agentur in die Lage versetzt wird, die betrieblichen Eignungsdaten im Rahmen des Musterzulassungsverfahrens zu genehmigen.
- (4) Die betrieblichen Eignungsdaten werden die für die Basis-Mindestausrüstungsliste (Master Minimum Equipment List, MMEL), die Flugbesatzungsschulungen und die Flugbegleiterschulungen obligatorischen Elemente umfassen, welche die Grundlage für die Entwicklung der Mindestausrüstungsliste (Minimum Equipment List, MEL) und der Ausbildungslehrgänge für Flugbegleiter durch die Betreiber bilden müssen.
- (5) Wenngleich die Anforderungen in Zusammenhang mit der Erstellung der MEL und der Einführung von Flugbesatzungsschulungen und Flugbegleiterschulungen Bezug auf die betrieblichen Eignungsdaten nehmen, muss eine allgemeine Bestimmung für den Fall hinzugefügt werden, dass die betrieblichen Eignungsdaten nicht verfügbar sind und die erforderlichen Übergangsmaßnahmen aufgenommen werden müssen.

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

- (6) Der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten muss ausreichend Zeit für die Umstellung auf den neuen Regulierungsrahmen eingeräumt werden, und unter bestimmten Voraussetzungen muss die Gültigkeit von Zeugnissen, die vor der Anwendbarkeit dieser Verordnung ausgestellt wurden, anerkannt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen fußen auf der gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 abgegebenen Stellungnahme der Agentur².
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme³ des gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. xxxx/2012 der Kommission⁴ ist daher entsprechend zu ändern.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. xxxx/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Artikel 8

MEL

Mindestausrüstungslisten (Minimum Equipment Lists, MEL), die vom Staat des Betreibers bzw. der Eintragung genehmigt wurden, bevor diese Verordnung Anwendung findet, gelten als gemäß dieser Verordnung genehmigt und können vom Betreiber, der die Genehmigung erhalten hat, weiter verwendet werden. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen Änderungen einer MEL, für die eine MMEL im Rahmen der betrieblichen Eignungsdaten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 erstellt wurde, schnellstmöglich, spätestens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder zwei Jahre nach Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt, im Einklang mit ORO.MLR.105 durchgeführt werden. Änderungen einer MEL, für die keine MMEL im Rahmen der betrieblichen Eignungsdaten erstellt wurde, sollen weiterhin auf der einschlägigen MMEL fußen, die vom Staat des Betreibers bzw. der Eintragung genehmigt wurde.

2. Der folgende Artikel 8a wird eingefügt:

„Artikel 8a

Flugbesatzungs- und Flugbegleiterschulungen

Bereits im Einsatz befindliche Flugbesatzung und Flugbegleiter, die eine Ausbildung gemäß ORO.FC und ORO.CC absolviert haben, die nicht die in den einschlägigen betrieblichen Eignungsdaten festgelegten obligatorischen Elemente umfasste, holen eine Ausbildung nach, die diese obligatorischen Elemente umfasst. Die Ausbildung wird spätestens vier Jahre nach

² Stellungnahme 07/2011.

³ (Noch abzugeben.)

⁴ Die bevorstehende Verordnung der Kommission zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, die derzeit zur Verabschiedung ansteht.

Inkrafttreten dieser Verordnung oder zwei Jahre nach Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt, absolviert.

3. Die Anhänge III und IV der Verordnung (EU) xxxx/2012 der Kommission werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Brüssel, den XXXX

Für die Kommission
[...]
Der Präsident

ANHANG

1. Der Anhang III (Teil-ORO) zu Verordnung (EU) xxxx/2012 wird wie folgt geändert:
 - a. ORO.GEN.160 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) Unbeschadet von Absatz a meldet der Betreiber der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Organisation, die für die Konstruktion des Luftfahrzeugs verantwortlich ist, alle Störungen, Fehlfunktionen, technischen Mängel, Überschreitungen technischer Beschränkungen oder Ereignisse, die auf ungenaue, unvollständige oder mehrdeutige Informationen im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung 1702/2003 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten hinweisen, und sonstigen irregulären Bedingungen, die den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs gefährdet haben oder haben könnten und nicht zu einem Unfall oder einer schweren Störung geführt haben.“
 - b. ORO.MLR.105 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) Es wird eine Mindestausrüstungsliste (MEL) gemäß Absatz 8.a.3 von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 auf der Grundlage der entsprechenden Basis-Mindestausrüstungsliste (MMEL), wie im verbindlichen Teil der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission ermittelten betrieblichen Eignungsdaten definiert, erstellt. Wurde keine MMEL im Rahmen der betrieblichen Eignungsdaten erstellt, kann die MEL auf der einschlägigen MMEL fußen, die vom Staat des Betreibers bzw. der Eintragung genehmigt wurde.“
 - c. ORO.MLR.105 Buchstabe j Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
 - “(1) die betreffenden Instrumente, Ausrüstungsteile oder Funktionen innerhalb des Geltungsbereichs der MMEL, wie im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission ermittelten betrieblichen Eignungsdaten definiert, liegen,“
 - d. ORO.FC.140 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) Flugbesatzungsmitglieder, die auf mehr als einem Baumuster oder einer Baureihe eines Luftfahrzeugs tätig sind, erfüllen die in diesem Teilabschnitt vorgeschriebenen Anforderungen für jedes Muster und jede Baureihe, sofern nicht im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 für die betreffenden Muster oder Baureihen ermittelten betrieblichen Eignungsdaten eine Anrechnung bezüglich der Schulung, Überprüfung und fortlaufenden Flugerfahrung festgelegt ist.“
 - e. ORO.FC.145 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) Bei der Erstellung von Schulungsprogrammen und Lehrplänen beachtet der Betreiber die für das betreffende Baumuster verbindlichen Elemente, wie im verbindlichen Teil der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten festgelegt.“
 - f. ORO.FC.220 Buchstabe e Ziffer 2 und Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
 - “(2) Innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss der Eignungsprüfung unter Aufsicht eines Lehrberechtigten für Musterberechtigungen für Flugzeuge (TRI(A)), der den anderen Pilotensitz einnimmt, werden sechs Starts und Landungen in

einem FSTD absolviert. Die Anzahl der Starts und Landungen kann verringert werden, wenn im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten eine Anrechnung festgelegt ist. Wurden die Starts und Landungen nicht innerhalb von 21 Tagen durchgeführt, sorgt der Betreiber für eine Auffrischungsschulung. Der Inhalt einer solchen Schulung ist im Betriebshandbuch beschrieben.

- (3) Die ersten vier Starts und Landungen der LIFUS im Flugzeug werden unter der Aufsicht eines TRI(A), der den anderen Pilotensitz einnimmt, durchgeführt. Die Anzahl der Starts und Landungen kann verringert werden, wenn im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten eine Anrechnung festgelegt ist.“

g. ORO.CC.125 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Bei der Erstellung der Luftfahrzeugmuster-spezifischen und der Betreiber-Umschulungsprogramme und -lehrpläne beachtet der Betreiber, soweit verfügbar, die für das betreffende Baumuster verbindlichen Elemente, wie im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten festgelegt.“

h. ORO.CC.130 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Bei der Erstellung eines Unterschiedsschulungsprogramms und -lehrplans für eine Variante eines derzeit betriebenen Luftfahrzeugs beachtet der Betreiber, soweit verfügbar, die für das betreffende Luftfahrzeugmuster und seine Baureihen verbindlichen Elemente, wie in den gemäß Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten festgelegt.“

i. ORO.CC.250 Buchstabe b Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

“(1) legt der Betreiber jedes Luftfahrzeug als ein Muster oder eine Baureihe fest, wobei, soweit vorhanden, der einschlägige verbindliche Teil der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten für das Luftfahrzeugmuster oder die Baureihe zu beachten ist, und“

2. Der Anhang V (Teil-SPA) zu Verordnung (EU) xxxx/2012 wird wie folgt geändert:

a. SPA.GEN.105 Buchstabe b Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

“(2) dass die einschlägigen Punkte, wie im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten (Operational Suitability Data, OSD) festgelegt, beachtet werden.“

b. SPA.GEN.120 erhält folgende Fassung:

„SPA.GEN.120 Fortlaufende Gültigkeit einer Sondergenehmigung

Sondergenehmigungen werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt und behalten ihre Gültigkeit, solange der Betreiber die mit der Sondergenehmigung verbundenen Anforderungen und die einschlägigen Punkte, wie im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten (Operational Suitability Data, OSD) festgelegt, einhält.“